

### Betreuungsvertrag für Hortkinder

über die Aufnahme und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gem. § 22 Sozialgesetzbuch  
Achstes Buch (SGB VIII) und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
(SächsKitaG)

Zwischen den Personensorgeberechtigten

<b>Frau/Herr</b>	
<b>Hauptwohnsitz</b> (vollständige Adresse):	
<b>Frau/Herr</b>	
<b>Hauptwohnsitz</b> (vollständige Adresse):	

und der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, vertreten durch die zuständige Sachbearbeiterin/den zuständigen Sachbearbeiter der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung wird folgender Vertrag geschlossen.

### § 1 Aufnahmedaten

(Die grau hinterlegten Felder werden von der Hortleitung, die weißen Felder von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt!)

In einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird das Kind

Name	Vorname	geb. am	mit Betreuungsbeginn ab
<b>Hauptwohnsitz des Kindes</b> (vollständige Adresse):			

- befristet vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_,  
 bis zum 31.7. des Jahres, in dem die vierte Klasse, für Hortkinder in Horten mit dem Förderschwerpunkt Lernen bis zum 31.7. des Jahres, in dem die sechste Klasse vollendet wird

im Hort zur Betreuung aufgenommen.

Die Registrierung erfolgt unter der Personenkennummer \_\_\_\_\_.  
(Wird von der Beitragsstelle Amt für Kindertagesbetreuung ausgefüllt!)

Bei Fragen bzw. Änderungen zum Betreuungsverhältnis ist diese Personenkennummer anzugeben.

### § 2 Bedingungen

Der Vertrag kommt nur zustande, wenn das Kind zum Betreuungsbeginn

- die dem Hort zugeordnete Schule besucht und
- das Kind über einen altersentsprechenden ausreichenden Masernimpfschutz verfügt oder wenn bei einem Kind, welches älter als 24 Monate ist, eine kürzlich stattgefunden erste Masernimpfung nachgewiesen wird und die 2. Impfung aufgrund des medizinisch notwendigen Impfabstandes noch nicht erfolgen konnte.